

Beglaubigte Abschrift

40 Ca 4560/22

Verkündet am: 10.01.2023

Pfautsch
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Günter Roth
Saarstraße 8,
80797 München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

dkm Rechtsanwälte Kanzlei für Arbeitsrecht.
Müller Kratz Krebs PartGmbH
Wolfratshauer Straße 50,
81379 München

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landesamt für Finanzen,
Dienststelle München,
Regierungsdirektorin Marlies Temp
Liebigstraße 23,
80538 München

- Beklagter -

hat die 40. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2022 durch die Richterin am Arbeitsgericht Rösch und die ehrenamtlichen Richter Hiltl und Gehrlein

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die „Ermahnung wegen Überschreitung der Grenzen der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG“ vom 28.01.2022 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 5.527,- festgesetzt.

Tatbestand:

Mit vorliegender Klage macht der Kläger seinen Anspruch auf Entfernung einer Ermahnung bzw. Abmahnung des Beklagten vom 28.01.2022 wegen angeblicher Überschreitung der Grenzen der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG geltend.

Der Kläger ist seit dem Wintersemester 2012/2013 bei der Beklagten tätig und seit dem 01.10.2016 unbefristet als Professor mit vollem Lehrdeputat in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. Art. 8 Abs. 3 BayHSchPG beschäftigt.

Gem. § 2 des als Anlage B1 vorgelegten Dienstvertrages ist der Kläger verpflichtet, das Fach „Grundlagen der Sozialen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von Organisationsfragen“ unter Beachtung der staatlichen Vorschriften, der Grundordnung und der besonderen Aufgaben der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in Forschung und Lehre angemessen zu vertreten.

Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach Art. 9 BayHSchPG.

Die Lehrverpflichtung bestimmt sich nach den für beamtete Hochschulprofessoren des Freistaats Bayern jeweils geltenden Regelungen.

Der Beklagte, hier die Hochschule für angewandte Wissenschaften München, wurde im Dezember 2021 durch Beschwerden von Studierenden beim Dekan und Studiendekan der Fakultät auf bestimmte Verhaltensweisen des Klägers in seinen Seminaren aufmerksam gemacht. Da der Beklagte für die Einhaltung der Lehrfreiheit unter den Aspekten der Wissenschaftlichkeit, Neutralität und Loyalität Sorge zu tragen hat, informierte der Dekan daraufhin das Justitiariat der Hochschule, welches zunächst am 18.01.22 ein Telefonat mit dem Kläger zu den Verhaltensvorwürfen führte und einen Termin zur Anhörung vereinbarte. Im Anschluss fand am 27.01.2022 eine Anhörung des Klägers statt, in der der Kläger die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückwies.

Mit Schreiben der Beklagten vom 28.01.2022 wurde sodann gegenüber dem Kläger eine schriftliche „**Ermahnung** wegen angeblicher Überschreitung der Grenzen der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG“ **mit folgendem Inhalt** erteilt:

„Ermahnung wegen Überschreitung der Grenzen der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Roth,

leider mussten wir feststellen, dass Sie wiederholt gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen haben, indem Sie die Grenzen der grundrechtlich verbürgten Lehrfreiheit überschritten haben. Mehrere Studierende haben sich beim Dekan und beim Studiendekan der Fakultät 11 gemeldet, da Sie in Ihren Seminaren „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ bzw. „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ die aktuelle Corona-Politik diskutieren und dabei die Studierenden bezüglich der Aushöhlung der Demokratie und Diskriminierung nicht geimpfter Personen zu instrumentalisieren versuchen, obwohl die Studierenden Ihnen zu verstehen gaben, dass Sie dieses Thema nicht in ihrem Seminar diskutieren möchten.

Dennoch haben Sie am 12.12.2021 um 10:47 Uhr bzw. 10:53 Uhr an Ihre Seminargruppen der Module „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ sowie „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ des Masterstudiengangs GWT bzw. des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit folgenden Arbeitsauftrag über Moodle gesendet:

„Ich möchte Sie aus aktuellem Anlass einen dringenden Appell gegen die Außerkraftsetzung von Grundrechten, insbesondere im Zuge der sich abzeichnenden allg. Impfpflicht, richten und nochmals eine dahingehende Diskussion zur Frage „Erosion der Demokratie“ anregen.

Ich verweise dazu

1) auf eine von mir unterzeichnete Stellungnahme diverser Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (auch der Medizin) gegen die drohende Impfpflicht.

Bezeichnenderweise wurde dieser offene Brief bisher nur in kritischen Medien wie „achgut“ oder „reitschuster“ und in keinem „Mainstreammedium“ besprochen oder

publiziert, womit die von Michael Meyen analysierte „Progaganda-Matrix“ (zumindest bisher) bestätigt wird.

2) habe ich, anknüpfend an meinen analytischen Beitrag zur aktuellen Krisenpolitik und Erosion der Demokratie einen persönlichen Appell gegen Diskriminierung und Impfwang und für Vernunft, Menschlichkeit und Solidarität bei Rubikon veröffentlicht (Anmerkung: Der Vorspann dort stammt von der Rubikon-Redaktion).

3) gibt das jüngste fatale Urteil des BVerfG zur „Bundesnotbremse“ wenig Hoffnung auf eine Korrektur der allg. Tendenzen zur Erosion von Demokratie und Rechtsstaat. Siehe dazu den Beitrag von Lepsius als Verfassungsrechtler, der nochmals argumentiert, dass die Rechtfertigung „Schutz des Lebens“ zu en Grundrechtseinschränkungen überzogen und verfehlt ist: <https://verfassungsblog.de/vom-niedergang-grundrechtlicher-denkkategorien-in-der-corona-pandemie/> Siehe zu diesem Urteil auch das Interview mit H. Prantl (Ex-Richter und Journalist bei Süddeutsche Zeitung): <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/prantl-zu-vorona-urteil-ich-bin-unglaeubig-empoert-zornig-li.198750>

(siehe dazu Anlage 1)

Auf der Moodle-Lernplattform äußern Sie sich wie folgt zur Online-Lehre:

„Angesichts der anhaltenden „Krisenwahrnehmung“ aufgrund von Coronaviren und des rigiden „Corona-Regimes“ kann die Veranstaltung leider bis auf weiteres nur online durchgeführt werden. Denn unter diesen rigiden Bedingungen mit Sicherheitsdienst bei der Eingangskontrolle, Masken, 3 G usw. ist m.E. kein freies Denken und Lernen möglich, was aber eine grundlegende Voraussetzung für Wissenschaft und Forschung ist.

Im Übrigen stützen sich der „Corona-Ausnahmestand“ und das „Corona-Regime“, entgegen der herrschenden Meinung, kaum auf eindeutige wiss. Evidenz (...).“

(siehe dazu Anlage 2)

Durch Ihr gesamtes Verhalten sehen wir die Grenzen Ihrer Lehfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG überschritten.

1. Zunächst missachten Sie wiederholt die Lernfreiheit der Studierenden gemäß Art. 5 Abs. 3 GG. Zur Lernfreiheit der Studierenden gehört das Recht, eigene Meinungen im Zusammenhang der wissenschaftlichen Lehre zu bilden und Kritik zu äußern (Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Auflage 2017). Ihre Versuche, die Studierenden bezüglich Ihrer Ansichten zur Corona-Politik zu instrumentalisieren gehen so weit, dass nach Aussage der Studierenden keine sachliche Diskussion mehr möglich ist. Die Studierenden fürchten vielmehr, bei gegenteiligen Meinungsäußerungen eine schlechtere Benotung zu erfahren. Die Tatsache, dass Sie Ihre eigene politische Meinung zum Inhalt Ihrer Lehre machen und Gegenmeinungen nicht akzeptieren, widerspricht in erheblichem Maße der Lernfreiheit der Studierenden. Auch wenn Sie persönlich der Ansicht sind, dass Sie mit Ihren Beiträgen nur zu Diskussionen anregen wollen, die von den Studierenden nicht geführt werden, fühlt sich der Großteil Ihrer Studierenden massiv von Ihrer einseitigen Meinungsdarstellung beeinflusst. Es stellt sich vor allem die Frage, inwiefern durch Ihre einseitige Darstellung eine sachliche Diskussion stattfinden soll. Dies zeigt sich auch in Ihrer Antwort auf eine gegenteilige Aussage einer/eines Studierenden vom 13.12.2021, in der Sie wie folgt antworten:

„Danke für Ihren Beitrag und Ihre Offenheit. Es ist besser als das überwiegende Schweigen (inhaltlich kommentiere ich lieber nicht oder mündlich). Beim Lesen kam mir aber schon die Frage: Haben Sie denn den Aufruf der Kollegen und

Kolleginnen (darunter Ärztinnen/Ärzte) und meinen Appell bei Rubikon.news gelesen?“ (..)

(siehe Anlage 3)

2. Weiterhin findet die Lehrfreiheit Ihre Grenze in der Verfassungstreue, wonach böswillige, aggressive und verächtliche Angriffe auf fundamentale Wertvorstellungen und Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung einen Missbrauch der Lehrfreiheit darstellen (Sachs/Bethge Art. 5 Rn. 227). Die Bindung der Lehre an die Verfassungstreue richtet sich gegen den Missbrauch des Hörsaals zur verfassungsfeindlichen Agitation (Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz GG Art. 5 Abs. 3 Rn. 190). Demnach erlaubt die Lehrfreiheit zwar Zuspitzungen oder tendenziöse Erkenntnisvermittlung, nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG umfasst sind hingegen schlichte Polemik, Agitation und Hetzreden, die die Mindestanforderungen an die Sachlichkeit und Rationalität verfehlen, die eine wissenschaftliche Lehre tatbestandlich einfordert. Die Lehre darf insbesondere nicht, wie von Ihnen beabsichtigt, zur bloßen Meinungskundgabe zweckentfremdet werden. In der Rolle als Hochschullehrer müssen Sie sich Ihrer Aufgabe bewusst sein, Ihren Studierenden Wissen zu vermitteln und diese nicht gegen ihren Willen mit einseitigen und propagandierenden Äußerungen zu behelligen.

Im Seminar „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ haben Sie am 13.12.2021 den Studierenden davon abgeraten, sich impfen zu lassen. Ihr Plädoyer an Ihre Studierenden ging so weit, dass Sie schilderten, welche finanziellen Ressourcen Ihnen zur Verfügung stehen und Sie ein Berufsverbot und im schlimmsten Fall Obdachlosigkeit einkalkulieren, um sich einer möglichen Impfpflicht zu widersetzen. Wenngleich dies Ihre eigene Meinung sein mag, ist dies polarisierend und eine enorme Beeinflussung der Studierenden.

Für uns als Bildungseinrichtung ist es darüber hinaus unerlässlich darauf zu achten, dass mit von Ihnen unter anderem in Ihrem Beitrag „Erosion der Demokratie“ verwendeten Begrifflichkeiten wie z.B. „Wissenschaftsleugnung“, „Philanthrokapitalismus“, „Tech- oder Hygiene-Faschismus“, „Corona-Mainstream“ sorgsam umgegangen wird. Hinzu kommt, dass Sie Ihre Lehrinhalte auf unwissenschaftliche Quellen stützen und eine sachlich fundierte Wissensvermittlung so nicht stattfinden kann.

Ergänzend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie als Inhaber eines öffentlichen Amtes nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1989 - 7 C 89/87) diejenige politische Loyalität schulden, die für eine funktionsgemäße Amtsausübung unverzichtbar ist. Hierzu kann von Ihnen als Hochschullehrer zumindest ein gewisses Maß an politischer Neutralität und Mäßigung erwartet werden.

Unabhängig davon, wie Ihre eigene Einstellung zu bestimmten Themen ist, erwarten wir von Ihnen, dass Sie Ihre Lehre künftig innerhalb der aufgezeigten Grenzen der grundrechtlich verbürgten Lehrfreiheit abhalten und insbesondere Ihre Studierenden künftig nicht mehr bezüglich Ihrer persönlichen politischen Meinung zu instrumentalisieren versuchen. Hierzu erwarten wir von Ihnen, dass Sie die Lernfreiheit der Studierenden gemäß Art. 5 Abs. 3 GG respektieren sowie Ihre Lehre nicht zur bloßen Meinungskundgabe zweckentfremden.

Sollten Sie diesen Erwartungen nicht entsprechen, müssen Sie mit weiteren arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Dieses Schreiben wird als Kopie Ihrer Personalakte beigelegt.

Unterschrift“

Der Kläger ist zunächst der Auffassung, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Schreiben um eine **Abmahnung** (nicht bloße Ermahnung) handele und gibt weiter an, dass die Ausführungen der „Ermahnung“ nicht zutreffen würden, wonach der Kläger mehrfach seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt habe, indem dieser in den Seminaren „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ bzw. „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ die aktuelle Corona-Politik kritisch hinterfragte und mit den Studenten diskutierte.

Auch habe der Kläger nicht versucht, die Studenten zu instrumentalisieren. (vgl. Abmahnung vom 28.01.2022, dort Seite 2 Absatz 1).

Dies sei unzutreffend. Jedenfalls ergäben sich aus den seitens der Beklagten für die angeblichen Pflichtverletzungen des Klägers ins Feld geführten Zitate keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Studierenden tatsächlich zu instrumentalisieren versuchte.

Unzutreffend sei insoweit auch die nicht näher belegte Behauptung der Beklagten, der Kläger würde keine Gegenmeinungen akzeptieren, weshalb eine sachliche Diskussion nicht mehr stattfinden könne.

Der Kläger gibt an, dass es zutreffend sei, dass die Lehrfreiheit ihre Grenzen in der Verfassungstreue finde, wonach böswillige, aggressive und verächtliche Angriffe auf fundamentale Wertvorstellungen und Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung einen Missbrauch der Lehrfreiheit darstellen würden, dass sich jedoch nicht ansatzweise erschließe inwiefern dies im vorliegenden Fall auf den Kläger zutreffen sollte; es ergebe sich jedenfalls nicht aus der streitgegenständlichen „*Ermahnung*“ vom 28.01.2022.

In diesem Zusammenhang werde insbesondere bestritten, dass der Kläger in seinem Seminar „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ am 13.12.2021 den Studierenden davon abgeraten haben soll sich impfen zu lassen. Hierbei handle es sich um eine schlichte Behauptung der Beklagten ohne jeglichen Nachweis.

Sofern dem Kläger darüber hinaus vorgeworfen werde, er sei in seinem Beitrag „Erosion der Demokratie“ mit den Begrifflichkeiten wie z.B. „Wissenschaftsleugnung“, „Philanthrokapitalismus“, „Tech- oder Hygiene-Faschismus“, „Corona-Mainstream“ nicht sorgsam ge-

nug umgegangen, so geht die Beklagte anscheinend selbst davon aus, dass die Verwendung solcher Begriffe keinen Verstoß gegen die Lehrfreiheit darstellt. Jedenfalls handle es sich hierbei um Zitate nebst Quellenangaben, welche der Kläger in seinem Beitrag verwendete. Es ergebe sich jedoch aus den Ausführungen der „Ermahnung“ vom 28.01.2022 gerade nicht, inwiefern in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen die Lehrfreiheit auch nur ansatzweise vorliegen sollte.

Weiter entbehre die schlichte Behauptung der Beklagten, der Kläger stütze seine Lehrinhalte auf unwissenschaftliche Quellen, weshalb eine sachliche Studie der Wissensvermittlung so nicht stattfinden könne, jeglicher Grundlage.

Sämtliche Artikel und Lehrinhalte, welche der Kläger in seine Vorlesungen einbringe, seien stets mit Zitaten und Quellen renommierter Wissenschaftler belegt und damit von der grundgesetzlich verbürgten Lehrfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG mitumfasst.

Jedenfalls würden sich in der Abmahnung keinerlei Anhaltspunkte finden, warum die Lehrinhalte und -materialien unwissenschaftlich sein sollten. Auch diesbezüglich handele es sich um eine schlichte Behauptung der Beklagten ohne jedwede Substanz.

Der Kläger habe nicht gegen die Grenzen der Lehrfreiheit gem. Art 5 Abs. 3 GG verstoßen, die sehr weit gefasst sei (im Detail wird hierzu auf den Schriftsatz des Klägers vom 15.11.2022, dort S. 13, 14, Bl. 108, 109 d.A. verwiesen).

Nach Ansicht des Klägers bestehe daher ein Anspruch auf Entfernung der als Ermahnung bezeichneten Abmahnung vom 28.01.2022 aus seiner Personalakte.

Der Kläger stellt daher z u l e t z t folgenden leicht abgeänderten Antrag:

Der Beklagte wird verurteilt, die „Ermahnung wegen Überschreitung der Grenzen der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG“ vom 28.01.2021 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist zunächst der Auffassung, dass das gegenständliche Schreiben vom 28.1.2022 schon keine Abmahnung darstelle. Insofern habe der Kläger auch keinen Rechtsanspruch auf Entfernung des Schreibens aus der Personalakte, da nicht an seinem „Status des Arbeitsverhältnisses“ gerührt werde, denn diesbezügliche Folgen seien nicht angedroht, es liege keine Kündigungsandrohung vor. Der Beklagte habe die **Ermahnung** als bloße Vertragsrüge ausgesprochen, mit dem Ziel eine Verhaltensänderung beim Kläger zu bewirken.

Der Beklagte geht weiter davon aus, dass der Kläger durch sein Verhalten die Grenzen der grundrechtlich verbürgten Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG überschritten habe und die Ermahnung daher gerechtfertigt sei.

Die Lehrfreiheit schütze die Vermittlung wissenschaftlichen Wissens unter wissenschaftlich-kritischer Auseinandersetzung mit Positionen.

In diesem Zusammenhang geht der Beklagte davon aus, dass der Kläger in seinen Seminaren „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ und „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ im Rahmen des Masterstudiengang GWT bzw. des Bachelorstudiengang soziale Arbeit am 12.12.2021 per Moodle-Auftrag neben einer Anregung zur Diskussion zur Frage „Erosion der Demokratie“ an die Studierenden auch einen „dringenden Appell gegen die Außerkraftsetzung von Grundrechten“ (insbesondere gegen die erwartete Impfpflicht) gerichtet habe. Dieser Appell stelle keine Diskussion im Rahmen einer wissenschaftlich kritischen Auseinandersetzung da, sondern einen Aufruf an die Studierenden zum Handeln gegen erwartete staatliche Maßnahmen.

Der Kläger berufe sich zudem auf eine von ihm selbst mit anderen Wissenschaftlern unterzeichnete Stellungnahme gegen die drohende Impfpflicht, die in kritischen Medien wie „achgut“ und „reitschuster“ publiziert worden seien und auch auf seinen kritischen Beitrag zur Krisenpolitik und Erosion der Demokratie, erschienen bei Rubikon Magazin für die kritische Masse. Der Beklagte ist der Ansicht, dass es sich bei diesen Veröffentlichungen nicht um wissenschaftliche Quellen handle, da sie nicht der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens dienen, sondern reine Meinungskundgaben der persönlichen Ansicht des Klägers darstellen würden. Damit habe der Kläger seinen geschützten Bereich der Lehrfreiheit überschritten.

Dies zeige sich auch in dem Auszug, der als Anlage 3 der Ermahnung beigefügt worden sei: Dort äußert ein/e Studierende/r Unverständnis für eine fehlende Bereitschaft, sich impfen zu lassen und plädiert in einem Aufruf für eine Impfung gegen das Covid-Virus. Bezeichnend an der Antwort des Klägers sei bereits, dass er sich beim Beitragenden für „Ihre Offenheit“ bedankt und meine damit das Vertreten einer anderen Meinung als der des Klägers selbst. Dies allerdings gerade sollte in einer Diskussion im Wissenschaftsbetrieb jedoch üblich sein und keines besonderen Dankes bedürfen.

Der nächste Satz des Klägers, der Beitrag sei „besser als das überwiegende Schweigen“ lasse erkennen, dass Studierende mit anderer Meinung es „überwiegend“ vorziehen, diese nicht gegenüber dem Kläger zu äußern und zeige damit, dass es keine offene Diskussion mit dem Kläger im Rahmen seiner Lehrtätigkeit gebe.

Auch der nächste Satz in der Antwort des Klägers zeige das Insistieren auf seine Ansicht und den weiteren Versuch, die/den Studierenden zu beeinflussen, indem er zunächst infrage stelle, ob der/die Beitragende überhaupt die vom Kläger zur Diskussion genannten Texte gelesen habe, damit letztlich unterstellend, dann könnte man nicht mehr die gegenteilige Meinung vertreten. Zur weiteren Überzeugung der/s Studierenden diene dann noch der Hinweis im nächsten Satz: „Zur Faktenlage ist übrigens diese nüchterne Sammlung [tps://corona-reframed.de/](https://corona-reframed.de/) zu empfehlen.“ (auf Anlage 3 der Ermahnung vom 28.01.22, Anlage B 3 wird Bezug genommen).

Weiter ist der Beklagte auch der Überzeugung, der Kläger habe im Seminar „Wohlfahrtsstaat und Demokratie“ am 13.12.21 den Studierenden davon abgeraten, sich impfen zu lassen, obwohl bereits mehrfach seitens der Studierenden gebeten worden war, diese Thematik nicht mehr zu behandeln, da im Punkt „Corona-Pandemie“ mit dem Kläger keine sachliche oder gar wissenschaftlich fundierte Behandlung des Themas möglich gewesen sei. Das Plädoyer an diesem Tag sei so weit gegangen, dass der Kläger geschildert haben soll, welche finanziellen Ressourcen ihm zu Verfügung stehen und er gar ein Berufsverbot und im schlimmsten Fall sogar Obdachlosigkeit einkalkulierte, um sich der vielleicht kommenden Impfpflicht zu widersetzen. Dies haben Studierende als Äußerungen der eigenen Meinung des Klägers und als polarisierend und beeinflussend empfunden (auf die Email vom 22.12.21 zweier Seminarteilnehmer, **Anlage B 4**, wird Bezug genommen).

Eine solche Meinungsdarstellung lasse jedoch sachliche und rationale Anforderungen an

die Lehre vermissen. Mehrere Studierende hätten sich ob der parteiischen und unwissenschaftlichen Quellen - nämlich die veröffentlichten Meinungen, die die Ansichten des Klägers stützten - zum Thema Pandemie an Fachschaft und Dekanat gewandt. Der Kläger würde unseriöse, unwissenschaftliche Quellen verwenden und seine Meinung zum Inhalt seiner Lehre machen und Gegenmeinungen in Zoom-Sitzungen nicht akzeptieren. (vgl. Email vom 22.12.21 zweier Teilnehmer des Seminars „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“, **Anlage B 4**)

Bereits am 17.12.21 habe die Fachschaft der Fakultät 11 (Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften) eine Beschwerdemail von Studierenden des Masterstudiengangs GWT aus dem Seminar „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ über die Äußerungen des Klägers und Auswahl der Lehrmaterialien zur Corona-Pandemie erreicht, die sich mit denen der oben genannten Informationen aus dem anderen Seminar decken würden.

Dies stelle nach Ansicht des Beklagten eine Einflussnahme auf die Studierenden dar, da die Vermittlung der eigenen politischen Überzeugung nicht dem eigenen rationalen Erkenntnisgewinn der Studierenden diene, sondern hier versucht werde, die Durchsetzung eigener gesellschaftlich-politischer Ziele des Klägers zu betreiben. Solch beeinflussendes Handeln fällt nicht unter den verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Lehrfreiheit in der Wissenschaft. Auch in diesem Schutzbereich habe eine kontroverse Darstellung eines Diskussionsstands, der auch die eigene Meinung beinhalten könne, insgesamt ausgewogen zu sein. Nur so werden die Studierenden befähigt, sich gemäß den Rationalitätsstandards ihres Fachs wissenschaftlich-kritisch mit Positionen auseinanderzusetzen.

Das Verhalten des Klägers überschreite jedoch diese Lehrfreiheit, weshalb die Ermahnung zu Recht ausgesprochen worden sei.

Die Hochschule habe hier schließlich auch zu besorgen, dass die Studierenden in ihrem Fach wissenschaftlich – nicht beeinflussend - Lehre erteilt erhalten. Zwar darf sich der Kläger im Rahmen der politischen Diskussion ergänzend positionieren. Appelle und Beeinflussung, wie sie der Kläger hier getätigt habe, würden jedoch die Mindestanforderungen an Sachlichkeit und Rationalität vermissen lassen und damit die Grenzen der Lehrfreiheit überschreiten (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz, 97. EL Januar2022, GG Art. 5 Abs. 3 Rn. 117, Rn 190).

Weiter übe der Kläger in einer unsubstantiiert und abschätzigen Weise Kritik („rigides „Corona-Regimes““) an den Regelungen für Präsenzveranstaltungen an der Hochschule „die sich entgegen der herrschenden Meinung, kaum auf eindeutige wiss. Evidenz (..)“ stützten und habe daher nur online-Veranstaltungen angeboten (vgl. Anlage 2 zur Ermahnung vom 28.01.2022, **Anlage B 6**).

Auch in seinem als Lehrmaterial verwendeten Beitrag im Rubikon „Erosion der Demokratie“ bezeichne der Kläger die verordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2-G-Regel) als „absurde Regelungen“ und „Kontrollregime“ des „Corona-Regime“(s) und findet es „besonders enttäuschend“, dass diese an seiner Hochschule „einfach so vollzogen und verkündet werden“. (vgl. Artikel „Erosion der Menschlichkeit“, S. 3, Anlage B 7)

Auch weitere einseitige Äußerungen des Klägers in dem o.g. Artikel (auf S. 7 des Schriftsatzes des Beklagten vom 15.09.2022 wird verwiesen) würden zeigen, dass in seinem Lehrmaterial politische Neutralität fehle und die Ausprägung der Kritik notwendige Mäßigung vermissen lasse, weshalb der Kläger zu Recht an seine politische Loyalität im Rahmen der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erinnert und diesbezüglich ermahnt werden müsse.

Der Beklagte ist daher der Auffassung, dass die „Ermahnung“ zurecht erfolgt und nicht aus der Personalakte zu entfernen sei.

Hinsichtlich des Sachverhalts im Übrigen wird Bezug genommen auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Arbeitsgericht München ist örtlich und sachlich gem. § 8 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3a, § 48 Abs. 1a ArbGG zuständig, nachdem der Kläger seine Lehrtätigkeit und damit seine arbeitsvertraglich geschuldete Leistung bei der Hochschule des Beklagten in München erbringt.

- 12 -

In der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ist zudem anerkannt, dass ein Arbeitnehmer sich gegen die aus seiner Sicht unberechtigte Abmahnung auch durch Erhebung einer Klage auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte zu Wehr setzen kann.

Einer derartigen Klage fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Die Zulässigkeit einer solchen Klage ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer berechtigt ist, eine Gegendarstellung zur Personalakte abzugeben und/oder die Berechtigung der Abmahnung in einem späteren Kündigungsschutzprozess nachprüfen zu lassen.

Das Rechtsschutzbedürfnis an der Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte wird damit begründet, dass eine unberechtigte Abmahnung die Grundlage für eine falsche Beurteilung des Arbeitnehmers sein kann und eine solche Gefahr mit ihrer Einführung in die Personalakte besteht (BAG vom 05.08.1992 - 5 AZR 531/91; BAG vom 15.07.1992 - 7 AZR 466/91; BAG vom 14.09.1994 - 5 AZR 632/93; BAG vom 15.04.1999 - 7 AZR 716/97; BAG vom 11.12.2001 - 9 AZR 964/00; KR/Fischermeier, 8. Auflage, § 626 BGB, Rdnr. 282 f., APS/Dörner, 3. Auflage, § 1 KSchG, Rdnr. 415, Stahlhacke/Preis/Vossen, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 9. Auflage, Rdnr. 10; ErfK/Dietrich, 8. Auflage, Art. 2 GG, Rdnr. 103 m. w. N.).

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 242, 1004 BGB einen Anspruch auf Entfernung des vom 28.01.2022 datierenden Schreibens „Ermahnung wegen Überschreitung der Grenzen der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG“ aus seiner Personalakte.

1.

Die einschlägige Rechtsprechung geht bei der Klage auf Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte davon aus, dass der Arbeitnehmer dies von seinem Arbeitgeber verlangen kann, wenn die Abmahnung aus **formellen Gründen** unwirksam ist, wenn sie

unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält (BAG vom 10.11.1993 - 7 AZR 682/92 unter 1. der Gründe, ständige Rechtsprechung, so BAG vom 11.12.2001 - 9 AZR 964/00), in ihr **das Verhalten des Arbeitnehmers unrichtig rechtlich gewürdigt ist**, sie **nicht verhältnismäßig** ist (BAG vom 10.11.1993, a. a. O., unter 6.) oder ein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers an einem Verbleib der Abmahnung in der Personalakte nicht mehr besteht (BAG vom 11.12.2001, a. a. O. sowie vom 18.11.1986 - 7 AZR 674/84 unter II. 4. der Gründe).

Eine **teilunwirksame** Abmahnung ist insgesamt aus der Personalakte zu entfernen. Allerdings ist der Arbeitgeber grundsätzlich berechtigt, eine erneute Abmahnung ohne den unzutreffenden oder nicht nachgewiesenen Pflichtenverstoß auszusprechen.

Eine „Sammelabmahnung“ birgt daher die Gefahr, dass die Vorwürfe verwaschen werden und nicht mehr deutlich erkennbar ist, ob die Kündigungsandrohung sich auf jeden einzelnen Pflichtenverstoß bezieht oder ob nur bei einer erneuten Ansammlung des gesamten gerügten Verhaltens Konsequenzen drohen.

Es empfiehlt sich daher – anders als vorliegend erfolgt –, in einer Abmahnung jeweils nur **eine** Pflichtwidrigkeit des Arbeitnehmers zu beanstanden. Nur ausnahmsweise kann es sich in Bagatellfällen anbieten, mehrere Pflichtverletzungen in einer Abmahnung zusammenzufassen.

Die Abmahnung sollte sich zudem auf die Darstellung des pflichtwidrigen Verhaltens beschränken und **keine unnötigen Wertungen** oder zusätzlichen Sachverhaltsschilderungen enthalten. Hintergrundinformationen können eigenständige Vorwürfe enthalten, die unter Umständen nicht konkretisiert werden können und damit die gesamte Abmahnung unwirksam machen.

Eine Abmahnung sollte zudem auch keine Bezugnahmen auf andere Schreiben oder mündliche Erörterungen enthalten. Der Abmahnung fehlt dann die erforderliche Eindeutigkeit oder ist aus sich heraus nicht mehr verständlich.

Grundsätzlich gilt weiter, dass der Arbeitgeber vor Ausspruch der Abmahnung **nicht** verpflichtet ist, den Arbeitnehmer anzuhören (BAG 21.5.1992 – 2 AZR 551/91, NZA 1992, 1028).

Hinsichtlich der Abgrenzung von Abmahnung und Ermahnung ist festzuhalten, dass die Abmahnung im Gegensatz zur Ermahnung rechtliche Folgen im Wiederholungsfall als

Warnfunktion androht. Ausreichend ist hier, wenn unmissverständlich deutlich wird, dass im Wiederholungsfall der Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet ist.

Die Androhung der Beendigung muss dabei nicht *expressis verbis* erfolgen. Ebenso wenig ist die Ankündigung von konkreten kündigungsrechtlichen Maßnahmen erforderlich, wie etwa das Inaussichtstellen einer verhaltensbedingten ordentlichen Beendigungskündigung bzw. Änderungskündigung für den Wiederholungsfall.

Der Warnfunktion ist bereits Genüge getan, wenn für den Arbeitnehmer erkennbar ist, der Arbeitgeber werde bei einem weiteren schuldhaften, vertragswidrigen Verhalten möglicherweise zu einer Kündigung greifen. Daher ist der Arbeitnehmer hinreichend durch eine Formulierung des Arbeitgebers gewarnt, die für den Wiederholungsfall alle denkbaren arbeitsrechtlichen Folgen bis hin zu einer Beendigungskündigung androht. In diesem Sinne hat das BAG die Ankündigung „arbeitsrechtlicher Schritte“ (BAG 31.1.1985 – 2 AZR 486/83 – AP § 8 a MuSchG 1968 Nr. 6, B I 2 der Gründe) bzw. „**arbeitsrechtlicher Konsequenzen**“ (BAG 19.4.2012 – 2 AZR 258/11 – NZA-RR 2012, 567, Rn 23) für ausreichend erachtet.

Hinsichtlich der **materiellen Voraussetzungen** der Abmahnung geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine Abmahnung auf Tatsachen gestützt werden muss, aus denen sich ein objektiver Pflichtenverstoß des Arbeitnehmers tatsächlich ergibt. Die Pflichtverletzung muss dabei grundsätzlich nicht schuldhaft begangen worden sein. Allerdings ist bei jedem Verhalten zu prüfen, ob darin überhaupt eine Pflichtverletzung zu sehen ist.

Letztlich muss auch die Abmahnung – wie die Kündigung – den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Die Prüfung beschränkt sich allerdings auf eine Übermaß- und Rechtsmissbrauchskontrolle. Maßgeblich ist, ob ein krasses Missverhältnis von Sachverhalt und Abmahnung besteht, weil der Arbeitgeber „Banalitäten“ abmahnt und damit gleichsam mit „Kanonen auf Spatzen“ schießt.

2.

Unter Anwendung der o.g. Grundsätze ist nach Auffassung der Kammer das als Ermahnung bezeichnete Schreiben vom 28.01.2022 als Abmahnung zu werten und als unrechtmäßig aus der Personalakte zu entfernen.

a.)

Entgegen der von dem Beklagten vertretenen Auffassung kommt es nicht darauf an, wie die missbilligende Äußerung vom Arbeitgeber bezeichnet wird (hier „Ermahnung“).

Maßgeblich ist vielmehr, welchen Inhalt die Äußerung hat und ob sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Rechtsstellung des Arbeitnehmers zu beeinträchtigen. Ihrem Inhalt nach enthält die vorliegende „Ermahnung“ mehrere Rügen des Klägers.

Über diese Rügen hinaus enthält die „Ermahnung“ die Androhung weiterer arbeitsrechtlicher Konsequenzen in dem ausgeführt wird: „Sollten Sie diesen Erwartungen nicht entsprechen, müssen Sie mit weiteren arbeitsrechtliche Konsequenzen rechnen“.

Die Umschreibung „arbeitsrechtlicher Konsequenzen“, die das BAG für ausreichend für das Vorliegen einer Abmahnung erachtet (BAG 19.4.2012 – 2 AZR 258/11 – NZA-RR 2012, 567, Rn 23), umfasst gerade auch die Möglichkeit des Ausspruchs einer Kündigung.

Damit ist das Schreiben des Beklagten vom 28.01.2022 nicht als bloße Ermahnung zu werten (trotz der „fehlerhaften“ Bezeichnung), sondern als echte Abmahnung im rechtlichen Sinne.

Diese missbilligende Äußerung im Schreiben vom 28.01.2022 ist damit nach Form und Inhalt geeignet, den Kläger in seiner Rechtsstellung zu beeinträchtigen. Er muss befürchten, dass bei einer Wiederholung des gerügten Verhaltens arbeitsrechtliche Konsequenzen ergriffen werden, bis hin zur Kündigung. Personalakten sollen jedoch ein möglichst vollständiges, wahrheitsgemäßes und sorgfältiges Bild über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers geben. Mit diesem Zweck der Personalakte verträgt sich keine Beanstandung des Arbeitgebers, die schon aufgrund der falschen Bezeichnung in der Überschrift als „Ermahnung“ sachlich unzutreffend ist. Das Schreiben ist daher grundsätzlich im Klagewege anfechtbar.

b)

Die Abmahnung erweist sich als unrechtmäßig, weshalb sie aus der Personalakte des Klägers zu entfernen ist.

Die Abmahnung erweist sich bereits als fehlerhaft, da die Darstellung zumindest einzelner gerügter Pflichtenverstöße nicht konkret genug ist und die Tatsachendarstellung dadurch unvollständig und unrichtig wird.

Die Unwirksamkeit der Abmahnung liegt daneben auch vor, da hier teilweise statt eines konkret bezeichneten Fehlverhaltens nur pauschale Vorwürfe erhoben oder die Pflichtverstöße lediglich schlagwortartig bezeichnet werden.

Zudem wurde – neben einzelnen gerügten Pflichtverletzungen – das diesbezüglich künftig zu erwartete vertragsgerechte Verhalten nicht hinreichend konkret beschrieben, obwohl es sich nicht bereits aus dem konkreten Vorwurf selbst ergibt.

Letztlich wurden mehrere Pflichtverletzungen in einer Abmahnung zusammengefasst, was dazu führt, dass obwohl vielleicht nicht alle erhobenen Vorwürfe unzutreffend oder nicht beweisbar sind, dies trotzdem zur Unwirksamkeit der gesamten Abmahnung führt.

Auf die Frage, ob sodann der in der Abmahnung erhobene zusammenfassende Vorwurf der „Überschreitung der Grenzen der Lehrfreiheit“ auch tatsächlich zutreffend ist, kommt es für die vorliegende Entscheidung im Ergebnis nicht mehr an.

Dennoch weist die Kammer darauf hin, dass zumindest hinsichtlich eines Teils der vorgeworfenen Pflichtverstöße – bei hinreichender Konkretisierung der Tatsachendarstellung in jeweils eigenen Abmahnungen – nicht von vorneherein ausgeschlossen sein dürfte, dass hier vereinzelt tatsächlich Grenzen der Lehrfreiheit überschritten wurden.

Zu den einzelnen Vorwürfen/Pflichtverstößen:

aa)

Schon der erste Vorwurf, „**mehrere Studierende**“ (*welche, wie viele*) hätten sich beim Dekan und beim Studiendekan der Fakultät 11 „**gemeldet**“ (mündlich oder schriftlich, welche Inhalte?), da der Kläger in seinen Seminaren „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ bzw. „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ die aktuelle Corona-Politik diskutieren und dabei die Studierenden bezüglich der Aushöhlung der Demokratie und Diskriminierung nicht geimpfter Personen „**zu instrumentalisieren versuchte, obwohl die Studierenden ihm zu verstehen gegeben hatten, dass Sie dieses Thema nicht in ihrem Seminar diskutieren möchten**“ (wann, wie, wer?), beinhaltet keine Tatsachendar-

stellung, sondern stellt in der Abmahnung eine unsubstantiierte und nicht belegt Behauptung auf.

Dass sodann dem Kläger weiter vorgeworfen wird, er habe „**dennoch**“ am 12.12.2021 um 10:47 Uhr bzw. 10:53 Uhr an Ihre Seminargruppen der Module „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ sowie „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ des Masterstudiengangs GWT bzw. des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit einen „**Arbeitsauftrag**“ über Moodle gesendet trifft so ebenfalls nicht zu. Die Nachricht lautet vielmehr:

*„Ich möchte (an) Sie aus aktuellem Anlass einen **dringenden Appell** gegen die Außerkraftsetzung von Grundrechten, insbesondere im Zuge der sich abzeichnenden allg. Impfpflicht, richten und **nochmals eine dahingehende Diskussion zur Frage „Erosion der Demokratie“ anregen.**“*

Dass hier – nach dem Wortlaut der „Ermahnung“ – ein „Arbeitsauftrag trotz Beschwerden der Studierenden“ erteilt worden sei, stellt eine reine Interpretation des Beklagten dar, wohingegen ausdrücklich ein „Appell“ zur Diskussion einer zu diesem Zeitpunkt brisanten, die Gesellschaft in der Tat polarisierenden Frage, an die Studierenden gerichtet wurde, mit einer nochmaligen Anregung zur Diskussion des Themas „Erosion der Demokratie“ . Damit ist schon nach dem Wortlaut kein „Arbeitsauftrag“ verbunden.

Im Gegensatz zu einem konkreten Arbeitsauftrag an die Studierenden ist ein Appell zur Diskussion – auch wenn er als dringend bezeichnet und provokativ formuliert wird - als freiwillig und ohne Bewertung zu verstehen.

Der Beklagte nimmt damit in seine Abmahnung subjektive, rein spekulative Wertungen mit auf, die nicht durch objektive Umstände belegt und zu rechtfertigen sind, insbesondere, wenn dem Kläger hier auch noch vorgeworfen wird, der Appell des Klägers zielen auf Handlungen gegen staatliche Maßnahmen ab, also quasi als Aufruf zum Widerstand (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 15.09.2022, dort S. 3). Dies geht in dieser Form zu weit.

Auch wenn der Beklagte seine Ansicht damit zu begründen versucht, dass er dem Kläger anonymisiert ein Schreiben der Studierenden vom 17.12.2021 vorlegt, ergibt dies keine Rechtfertigung, im Gegenteil kann eine Anlage nicht den Sachverhalt in der Abmahnung selbst ergänzen, wenn diese – wie vorliegend – im Kontext zudem nicht eindeutig klar ist.

In der Anlage steht nur:

„f[.] Das Thema, um welches es geht, ist die Coronapandemie, welche immer wieder

Platz im Seminar „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ durch Eigeninitiative von Herrn Roth, trotz Aussagen von uns, dieses Thema nicht in dem Seminar zu behandeln bzw. zu diskutieren, findet.“ (vgl. Schreiben der Studierenden vom 17.12.2021, Anlage B7)

Die Beklagte übernimmt damit im Rahmen ihrer unreflektierten und unsubstantiierten Darstellung in der Abmahnung – ungeprüft und ohne weitere eigene Recherchen – die Sichtweise wohl einzelner Studierender (wann konkret, wo, wie viele, wer konkret, alle?), zudem ohne weitere eigene Recherchen oder Nachfragen und verkennt in diesem Zusammenhang, dass der Kläger als Lehrbeauftragter grundsätzlich selbständig und weisungsfrei zuständig für die Gestaltung seiner Lehre ist (vgl. Aufsatz von Christian von Coelln, zum Thema „Hochschullehre zwischen Äußerungsfreiheit, Political Correctness und Mäßigungsgebot“ in *Wissenschaftsrecht* 52(1): S. 3 -26, dort S. 7, Anlage K2).

Alleine die bisherigen Gründe reichen aus, um die Abmahnung als unrechtmäßig zu werten.

Die Abmahnung beinhaltet jedoch zahlreiche weitere subjektive Wertungen und bloße Behauptungen.

So geht auch der pauschale Vorwurf, der Kläger „instrumentalisieren seine Studierenden“ viel zu weit und ist daher nicht mehr als eine subjektive Wertung der Beklagten. Es wird diesbezüglich wiederum einfach eine zentrale studentische Behauptung übernommen und als Tatsache gewertet, ohne die Sichtweisen des Klägers oder anderer Studierender angemessen zu recherchieren und sodann ggf. zu berücksichtigen.

Wie hier ganz konkret studentischen Rechte auf Lernfreiheit und das Recht, eigene Meinungen zu bilden sowie Kritik zu äußern (vgl. ‚Ermahnung‘, S. 2, vorletzter Absatz) verletzt worden sein sollen, wird ebenfalls nicht konkret vorgetragen (zum Beispiel anhand eines Beispiels aus der Vorlesung).

Auch die Aussage, dass „die Studierenden vielmehr fürchten, bei gegenteiligen Meinungsäußerungen eine schlechtere Benotung zu erfahren“ ist eine völlig aus der Luft herbeigezogene Behauptung. Auch hierzu fehlt es an gegliederten konkret vorgetragenen Tatsachen. Welcher Studierende hat wann und weshalb in diesem Zusammenhang eine schlechte Benotung erhalten oder was hat der Kläger diesbezüglich konkret „verlauten“ lassen?

Weiter muss auch der Vorwurf, dass sich „der Großteil“ der Studierenden des Klägers „massiv von (der) einseitigen Meinungsdarstellung beeinflusst fühlt“ und „eine sachliche Diskussion“ nicht stattfinden kann, ohne konkrete Ausführungen oder Beispiele als überzogen gewertet werden.

Jedenfalls ergibt sich dies – entgegen der Auffassung des Beklagten – nicht aus der Antwort des Klägers auf eine entsprechende Aussage einer/eines Studierenden vom 13.12.2021. Dort antwortet der Kläger:

„Danke für Ihren Beitrag und Ihre Offenheit. Es ist besser als das überwiegende Schweigen (inhaltlich kommentiere ich lieber nicht oder mündlich). Beim Lesen kam mir aber schon die Frage: Haben Sie denn den Aufruf der Kollegen und Kolleginnen (darunter Ärztinnen/Ärzte) und meinen Appell bei Rubikon.news gelesen?“ (..)

Zum einen ist auch ein Verweis auf „kritische“ Quellen nicht automatisch ein Verweis auf „unwissenschaftliche Quellen.

Der pauschale Vorwurf an den Kläger, dass er seine „Lehrinhalte auf unwissenschaftliche Quellen stütze und eine sachlich fundierte Wissensvermittlung so nicht stattfinden“ könne, ist viel zu weit formuliert.

Zudem ist die oben zitierte Antwort auf eine einzige (!) Rückmeldung zwar durchaus pädagogisch fragwürdig formuliert, kann aber nicht als „Beweis“ dafür dienen, dass mit dem Kläger generell nicht diskutiert werden kann und er versucht, hier einseitig nicht nur eine durchaus kritische und kontroverse Diskussion anzuregen, sondern die Meinung der Studierenden unmittelbar zu beeinflussen.

Hierzu hätte der Beklagte weit mehr an Fakten (z.B. weitere Aussagen von einer Mehrheit der Studierenden) zusammentragen und aufbereiten müssen. Hier nur vereinzelter Stimmen aus der Studentenschaft uneingeschränkt und ohne weiterer Prüfung zu folgen, kann nicht Gegenstand der Abmahnung sein.

Dies schließt nicht aus, dass der Kläger unter Umständen tatsächlich vereinzelt Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben mag, welche die Grenzen der Lehrfreiheit überschreiten.

bb)

Auch die Unterstellung in Nr. 2 der Abmahnung (dort S. 3 von 4), wonach der Kläger die Lehre absichtlich zur bloßen Meinungskundgabe zweckentfremdet und seine Studierenden, statt ihnen Wissen zu vermitteln, gegen ihren Willen mit einseitigen und propagandierenden Äußerungen behelligt haben soll und dies in einen Zusammenhang mit Überschreitung der Verfassungstreue in der Lehre gleichsetzt wird, wonach böswillige, aggressive und verächtliche Angriffe auf fundamentale Wertvorstellungen und Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung einen Missbrauch der Lehrfreiheit darstellen würden (Sachs/Bethge Art. 5 Rn. 227) und ein Hörsaal nicht zur verfassungsfeindlichen Agitation missbraucht werden dürfe (Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz GG Art. 5 Abs. 3 Rn. 190), ist ein derart schwerwiegender Vorwurf gegenüber einem Dozenten an einer Hochschule, dass dieser nur auf einer wirklich breiten und gesicherten Tatsachenbasis erfolgen kann.

Der Beklagte wiederholt jedoch nur die Behauptung einzelner Studierender – ohne nähere Angaben von welchen Studierenden, in welcher Form, tatsächlich die Bestätigung erlangt worden sein soll –, dass der Kläger im Seminar „Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise“ am 13.12.2021 den Studierenden davon „abgeraten habe, sich impfen zu lassen“ und dass sein „Plädoyer“ an seine Studierenden so weit gegangen sei soll, dass er geschildert habe, „welche finanziellen Ressourcen ihm zur Verfügung stehen und er ein Berufsverbot und im schlimmsten Fall Obdachlosigkeit einkalkulieren würde, um sich einer möglichen Impfpflicht zu widersetzen.“ Eigene Recherchen, Anhörungen von weiteren Studierenden etc. wurden hierzu nicht durchgeführt.

Die Kammer hat durchaus dafür Verständnis, dass die Hochschule, wenn der dringende Verdacht besteht, dass ein Dozent nur ausschließlich seine eigene Meinung kundtut (indem er möglicherweise als absoluter Impfverweigerer in Erscheinung tritt), um zu polarisieren und die Studierenden zu beeinflussen, auch reagieren muss. Allerdings muss sich das zuständige Dekanat dann auch die Mühe machen, zunächst umfangreichere Untersuchungen zu einzelnen konkreten Vorfällen durchzuführen, um eine beweisesichere breite Tatsachenbasis für den Vorwurf ganz konkret beschriebener Pflichtverletzungen zu erlangen.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis der Beklagten an den Kläger, dass von ihm „als Hochschullehrer zumindest ein gewisses Maß an politischer Neutralität und Mäßigung erwartet werden“ könne, tatsächlich als bloße herabwürdigende Wertung zu sehen und in dieser Form in der vorliegenden Abmahnung nicht vertretbar.

Letztlich sei noch darauf hingewiesen, dass völlig offenbleibt, welche Verhaltensweisen der Kläger künftig eigentlich ganz konkret zeigen muss bzw. gerade nicht an den Tag legen darf. Die in der Abmahnung enthaltene Aufforderung „seine Lehre künftig innerhalb der aufgezeigten Grenzen der grundrechtlich verbürgten Lehrfreiheit abz(zu)halten und insbesondere (seine) Studierenden künftig nicht mehr bezüglich Ihrer persönlichen politischen Meinung zu instrumentalisieren (zu) versuchen“ ist viel zu pauschal.

Damit fehlt es an einer klaren, eindeutig formulierten Anweisung, an die der Kläger sich zur Vermeidung weiterer arbeitsrechtlicher Konsequenzen halten kann (was konkret darf der Kläger nicht mehr äußern? / welche konkreten, nachweislich unwissenschaftlichen Quellen darf der Kläger nicht mehr verwenden?).

Die Aufforderung, „die Lernfreiheit der Studierenden gemäß Art. 5 Abs. 3 GG (zu) respektieren sowie (die) Lehre nicht zur bloßen Meinungskundgabe zweck(zu)entfremden“ erfüllt nicht die Voraussetzung einer Abmahnung, hier dem Kläger bestimmte hinreichend konkrete Vorgaben im Hinblick auf ein künftig „pflichtgemäßes“ Verhalten aufzuzeigen, ohne das Risiko laufen zu müssen, hier weitere Pflichtverstöße zu begehen.

Nach alledem ist die Abmahnung als unrechtmäßig zu werten und aus der Personalakte zu entfernen.

Es sei nochmals betont, dass das Gericht damit nicht entscheidet, ob der Kläger tatsächlich durch die Wahl von Inhalt und Methode seiner Vorlesungen und der Art seiner Kommunikation mit den Studierenden Grenzen der Lehrfreiheit überschritten und hierdurch tatsächlich konkrete Pflichtverletzungen begangen hat bzw. haben könnte.

Dies kann aus Sicht des Gerichts offen bleiben, da jedenfalls die Abmahnung – wie oben ausgeführt – bereits daran scheitert, da sie unrichtige (nicht hinreichend recherchierte, nicht beweisbare, zu pauschale) Tatsachenbehauptungen enthält und zudem das Verhalten des Arbeitnehmers in Teilen unrichtig rechtlich gewürdigt ist bzw. reine Behauptungen oder subjektive Wertungen vorliegen und die Abmahnung teilweise auch in der Form der Äußerungen nicht verhältnismäßig ist.

- 22 -

III.

Als unterliegende Partei trägt der Beklagte die Kosten des Verfahrens.

IV.

Aus der vorgelegten Abrechnung für Oktober 2022 und der dort aufgeführten (bisherigen) „Jahressumme“ errechnet sich ein durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst des Klägers in Höhe von € 5.527,- Euro. Dieser Wert ist üblicherweise als Streitwert für das Begehren der Entfernung einer Abmahnung aus seiner Personalakte anzusetzen.

V.

Der Beklagte kann nach Maßgabe der nachfolgenden Rechtsmittelbelehrung Berufung gegen das vorliegende Urteil einlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Beklagte Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München

Winzererstraße 106

80797 München

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Urteils, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Die Berufung kann auch in elektronischer Form eingelegt und begründet werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einreichung in elektronischer Form verpflichtet. Gleiches gilt für die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ArbGG zur Verfügung steht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg entsprechend § 46c ArbGG übermittelt werden. Wegen näherer Einzelheiten wird verwiesen auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Rösch

Richterin am Arbeitsgericht

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze in f ü n f a c h e r Fertigung einzureichen.

